Nutzungsordnung der Point Alpha Stiftung für den Wohnmobilstellplatz „US Camp“ der Gedenkstätte Point Alpha

§ 1 Betreiber

Betreiber des Wohnmobilstellplatzes „US Camp“ der Gedenkstätte Point Alpha mit 3 Stellplätzen ist die Point Alpha Stiftung, Schlossplatz 4, 36419 Geisa.

§ 2 Vertragsgegenstand

Mit der Benutzung des Wohnmobilstellplatzes kommt ein Mietvertrag zwischen der Point Alpha Stiftung und dem Nutzer zu den festgelegten Nutzungsentgelten zustande. Die maximale Stellplatzanzahl darf nicht überschritten werden. Die hier genannten Nutzungsbedingungen werden mit Befahren des Platzes anerkannt. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Den Weisungen der Mitarbeiter der Point Alpha Stiftung ist Folge zu leisten, sie üben das Hausrecht aus.

§ 3 Nutzung

Der ausgewiesene Stellplatz darf nur zu touristischen Zwecken genutzt werden. Er ist kein Dauerwohnsitz und ausschließlich für Reisemobile zugelassen. Das Ab- oder Aufstellen von Wohnwagen (Wohnanhängern), PKWs, Motorrädern, Reisebussen, (Vor)Zelten, Wohnmobilen ohne WC oder Schmutzwassertanks sowie Verkaufsanhängern ist auf diesem Gelände nicht zugelassen. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

§ 4 Öffnungszeiten

Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet. Die Parkdauer ist auf längstens 2 Nächte begrenzt. Aus organisatorischen Gründen kann keine Reservierung von Stellplätzen vorgenommen werden. Das Freihalten von Stellplätzen ist nicht gestattet.

§ 5 Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt ist gleich nach Befahren des Stellplatzes über den Onlineshop (www.pointalpha.com) oder an der Kasse der Gedenkstätte zu entrichten. Die Höhe des Nutzungsentgeltes pro Tag entnehmen Sie der Internetseite. Das digital erworbene Stellplatzticket ist auf dem Smartphone während der Öffnungszeiten der Gedenkstätte an der Kasse sowie auf Verlangen der Beschäftigten der Point Alpha Stiftung vorzuzeigen. Das an der Kasse erworbene Ticket ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren.

§ 6 Reinhaltung und Müllentsorgung

Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Der Müll ist in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen. Generatorbetrieb oder campingähnliches Verhalten sind auf dem Platz nicht erlaubt.

§ 7 Nachtruhe / Verstöße

Das Verhalten auf dem Wohnmobilstellplatz sollte stets rücksichtsvoll, ruhig und gemeinschaftlich sein. Die Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr ist einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsordnung, ist der Betreiber berechtigt, das Hausrecht auszuüben und/oder einen Platzverweis auszusprechen.

§ 8 Verkehrsbehinderungen

Verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Nutzers abgeschleppt werden.

§ 9 Grillen und offenes Feuer

Auf dem Wohnmobilstellplatz ist es nicht gestattet, Feuer zu entfachen. Das Grillen ist nur mit amtlich zugelassenen Mehrweg-Grillgeräten, ausschließlich auf der geschotterten Fläche gestattet.

§ 10 Mitführen von Tieren

Hunde sind auf dem Stellplatz erlaubt. Sie sind außerhalb der Fahrzeuge an der Leine zu führen. Hinterlassenschaften des Hundes sind eigenständig und sofort zu entsorgen.

§ 11 Haftung

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr, es gelten die Bestimmungen der StVO. Der Stellplatz ist frei zugänglich und wird nicht bewacht. Für etwaige Schäden haftet der Betreiber nur bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsvorschriften des BGB. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch andere Nutzer, Besucher oder sonstige Dritter entstehen. Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst dem Betreiber oder Dritten zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für herbeigefügte Verunreinigungen des Stellplatzes.

Geisa, 31.05.2021

Sebastian Leitsch
Geschäftsführer Point Alpha Stiftung